

UNISTER TRAVEL Betriebsgesellschaft mbH  
Dittrichring 18-20 · D-04109 Leipzig

IHR/-E ANSPRECHPARTNER/-IN

Dirk Rogl  
Direktor Kommunikation  
(Director of Communications)

Telefon +49 341 65050-23400

presse@unister-travel.de

## Pressemitteilung Urlaubstours

### BGH-Urteil zu Reisepreis-Anzahlungen: Kein Sieg für den Verbraucher

Leipzig, 9. Dezember 2014. Der Bundesgerichtshof in Karlsruhe hat heute in Urteilen gegen drei namhafte Reiseveranstalter, darunter Urlaubstours, rechtliche Klarheit bei der Anzahlung und Stornierung von Veranstalterreisen geschaffen. Dabei kommt das Gericht zu dem Entschluss, dass eine Anzahlung von mehr als zwanzig Prozent des Reisepreises nur unter bestimmten Bedingungen zulässig ist. Gleiches gilt für die Stornostaffeln der Veranstalter.

Leipzig  
9. Dezember 2014

Urlaubstours wartet noch auf die Veröffentlichung der Urteilsbegründung, sieht aber bereits jetzt Grund zur Sorge im Sinne seiner Kunden. Urlaubstours und weitere namhafte Veranstalter haben in dieser Sache sehr bewusst eine höchstrichterliche Klärung angestrengt. Denn die rechtlichen Bemühungen der Verbraucherzentralen können dazu führen, dass insbesondere kostengünstige Veranstalterreisen in der gewohnten Form für den Kunden nicht mehr im vollen Umfang verfügbar sind.

Urlaubstours hat als Reiseveranstalter bislang sehr bewusst auf einer Anzahlung von mindestens 40 Prozent des Reisepreises bei Buchung bestanden. „Als virtueller Veranstalter ist es unser Bestreben, dem Kunden die größtmögliche Vielfalt zu bieten“, sagt Boris Raoul, CEO Unister Travel. Dafür setzt Urlaubstours auf die Buchung einzelner Reiseleistungen in Echtzeit, so genanntes Dynamic Packaging.

Insbesondere bei kostengünstigen Flügen bestehen die Airlines ihrerseits zunehmend und in erheblichem Umfang auf eine zeitnahe Bezahlung des Flugpreises. Bei der Buchung von Flügen aber auch Hotelleistungen geht Urlaubstours für seine Kunden zunehmend in finanzielle Vorleistungen, zum Teil deutlich über den nun gerügten Betrag von 40 Prozent des Reisepreises. Auch im Falle einer nachträglichen Stornierung, deren Bedingungen nun ebenfalls vom BGH beanstandet wurden, tragen Reiseveranstalter wie Urlaubstours ein hohes finanzielles Risiko.

Dieses Risiko hat der BGH in seinem heutigen Urteil auch teilweise anerkannt. Eine Anzahlung von mehr als 20 Prozent sei unter bestimmten Darlegungspflichten möglich, urteilte das BGH. Insofern darf es als Teilerfolg im Sinne der Verbraucher gewertet werden, dass der BGH den ursprünglichen Forderungen der Verbraucherzentralen nicht voll umfänglich gefolgt ist.

Urlaubstours wird sich als innovativer und führender virtueller Reiseanbieter in Deutschland auch künftig bemühen, seinen Kunden die größtmögliche Vielfalt und Individualität an Reiseangeboten zu bieten. So entwickeln wir derzeit

UNISTER TRAVEL  
Betriebsgesellschaft mbH  
Dittrichring 18-20  
D-04109 Leipzig

unister-travel.de

GESCHÄFTSFÜHRER  
Boris Raoul  
Matthias Steinberg  
Nikolaus Pauseback

GERICHTSSTAND  
Amtsgericht Leipzig, HRB29806

neue Angebotsvariationen, in denen der Kunde zwar den gewohnten Service und die Qualität einer Pauschalreise erhält, wir aber gegenüber dem Kunden im rechtlichen Sinne nicht mehr als Reiseveranstalter auftreten. Diese neuen A-La-Carte-Produkte, bei denen die Kunden ihre Reisebausteine individuell kombinieren können, werden nach dem heutigen BGH-Urteil an Bedeutung gewinnen. Im Sinne des Verbrauchers werden sie zunehmend eine auch preislich hoch attraktive Alternative zu klassischen Veranstalter-Reisen sein.

### **Über Urlaubstours**

Urlaubstours ist einer der führenden virtuellen Reiseveranstalter in Deutschland, der für seine Kunden in Echtzeit zum Moment der Buchung die besten verfügbaren Reise-Komponenten individuell kombiniert. Die Urlaubstours GmbH ist eine Tochter der Unister Travel Betriebsgesellschaft.